

Begründung

zum Kirchengesetz über den Gemeindebeitrag in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Gemeindebeitragsgesetz - GbG)

1. Allgemeines:

In der EKM gilt für die Erhebung in den jeweiligen Gebieten noch das Recht der ehemaligen Teilkirchen EKKPS (Gemeindebeitrag) und ELKTh (freiwilliges Kirchgeld). Wie in anderen Bereichen ist auch hier auf Grund der Vereinigung beider Landeskirchen eine Rechtsvereinheitlichung erforderlich, die auf Grund der finanziellen als auch kirchenpolitischen Bedeutung eine Vorklärung auf breiter Basis erfahren sollte, zumal es sich um eine Thematik handelt, die alle Kirchengemeinden wie auch alle Gemeindeglieder der EKM betrifft. Das Kollegium des Landeskirchenamtes hatte dazu eine Arbeitsgruppe berufen, deren Bericht der Landessynode vorliegt (Einzelheiten vgl. Drucksachen-Nr. .../3). Auch die Landessynode hatte sich bereits im November 2011 in Arbeitsgruppen mit der Thematik befasst. Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich eine deutliche Mehrheit der Landessynodalen für das Modell freiwilliger Gemeindebeitrag ausgesprochen hat (89%).

Das vorgelegte Kirchengesetz regelt die notwendigen Grundsätze. Dazu ist die Erarbeitung einer Handreichung vorgesehen, die auf die praktische Umsetzung abzielt und in der eine Reihe von Anregungen der Synodalen Berücksichtigung finden soll.

2. Zu einzelnen Regelungen:

§ 1 Absatz 1:

Kirchensteuern und andere Einnahmen sind nicht ausreichend, den allgemeinen Finanzbedarf der Kirchengemeinden zu decken. Die Kirchengemeinden sind künftig noch stärker auf eine finanzielle Beteiligung aller Gemeindeglieder angewiesen. Wie bisher sollen dabei Gemeindeglieder unter 18 Jahren ausgenommen werden. Die Pflicht aller Gemeindeglieder, sich an den finanziellen Lasten zu beteiligen, ergibt sich bereits aus Artikel 10 Absatz 3 Nummer 6 Kirchenverfassung EKM und § 8 Absatz 2 Finanzgesetz EKM. Durch das Kirchengesetz werden die Kirchengemeinden verpflichtet, den Gemeindebeitrag zu erbitten. Dies entspricht ihrer Verpflichtung, ihren Finanzbedarf neben der Kirchensteuer aus weiteren eigenen Mitteln zu decken.

§ 1 Absatz 2:

Im Gegensatz zu früheren Regelungen wurde der Gemeindebeitrag ausdrücklich vom Kirchensteuersystem abgekoppelt. Der Gemeindebeitrag ist kein allgemeines Kirchgeld im Sinne der Kirchensteuergesetze der Länder bzw. des § 2 Absatz 1 Nummer 5 des Kirchensteuergesetzes der EKM. Er ist eine davon unabhängige geordnete Spende. Der Begriff "Gemeindebeitrag" macht dazu deutlich, dass es sich um Einnahmen handelt, die unmittelbar der Kirchengemeinde zukommen.

§ 2:

Die Höhe des Gemeindebeitrages wird durch die Landessynode beschlossen. Das Kirchengesetz lässt hier Gestaltungsmöglichkeiten. So kann die Synode einheitliche Mindestbeträge beschließen oder auch eine Staffelung nach wirtschaftlichen Verhältnissen vorgeben. Die Landessynode kann mit dem Gemeindebeitragsbeschluss jeweils neu entscheiden, ohne dass das Kirchengesetz geändert werden müsste.

§ 3 Absatz 1:

Der Gemeindebeitragsbeschluss der Landessynode ist für alle Kirchengemeinden verbindlich. Dies gilt hinsichtlich der Verpflichtung, den Gemeindebeitrag zu erbitten (§ 1 Absatz 1) und grundsätzlich auch in Bezug auf die festgelegten Beträge. Durch Absatz 1 Satz 2 wird jedoch ermöglicht, dass der Gemeindekirchenrat beschließen kann, von den Gemeindegliedern seiner Kirchengemeinde(n) höhere Beiträge zu erbitten.

§ 3 Absatz 2:

Der Gemeindebeitrag dient grundsätzlich zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der Kirchengemeinden (§ 1 Absatz 1). **Neu ist**, dass das Kirchengesetz die Möglichkeit eröffnet, in der Bitte um den Gemeindebeitrag neben dieser allgemeinen Zweckbestimmung weitere Zwecke zur Wahl zu stellen. Hierzu ist ein Beschluss des Gemeindekirchenrates erforderlich. Die Regelung kommt dem Wunsch vieler Kirchengemeinden und auch von Gemeindegliedern entgegen. Ob der Gemeindekirchenrat von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, wird von den örtlichen Verhältnissen abhängen.

§ 4:

Wie bisher können die Kirchengemeinden für einzelne Aufgaben die Hilfe der Kreiskirchenämter in Anspruch nehmen und diese auch mit der Verwaltung des Gemeindebeitrages beauftragen. Die Kirchengemeinden werden durch die Kreiskirchenämter regelmäßig über Zahlungseingänge informiert, so dass der Gemeindekirchenrat auch entscheiden kann, ob weitere Aktivitäten (allgemeine Abkündigungen, Erinnerungsschreiben) erforderlich sind.

§ 5:

Das Kirchengesetz soll am 1. Januar 2013 in Kraft treten. Das noch geltende Recht der ehemaligen Teilkirchen ist außer Kraft zu setzen.